

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 25.06.2026**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderungsbeschluss Nr. 8 vom 26.05.2026 zur unwesentlichen Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (Verlegung einer Sitzgruppe) in der **Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)**

für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die geplante Änderung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet. Mit dem Verbot von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3373) eingesehen werden.

gez. Offner